



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Landesentwicklung
und Verkehr

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund Sachsen-
Anhalt e. V.
Herrn Geschäftsführer Jürgen Leindecker
Sternstraße 3
39104 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt Landesgeschäftsstelle							
Präs.	25. Juni 2020						ZN
							Ø
LGF	1	2	3	4	5	6	Ww.:
				X			zdA.

Der Minister

Handwritten notes:
BVG
7.5.16 15.10.16 25.16

Magdeburg, 22.06.20

Finanzierung des kommunalen Straßenbaus;

Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung von Straßenbaumitteln bis zum 30. Juni 2020

Bezug: Schreiben der kommunalen Spitzenverbände Sachsen-
Anhalt vom 14. Mai 2020

Sehr geehrter Herr Leindecker,

Handwritten note: lieber Jürgen,

vielen Dank für Ihre konstruktiven Vorschläge zum Nachweis der Pauschalen nach § 1 Abs. 1 des KStBFinG. Das MLV anerkennt die mitunter schwierigen Abläufe und die teilweise erheblichen Verzögerungen im Vollzug und in der Abrechnung der kommunalen Straßenbauvorhaben, insbesondere auch bei Kreuzungs- und anderen Gemeinschaftsmaßnahmen.

Vor diesem Hintergrund habe ich in der Sitzung der Landesregierung am 19.05.2020 bereits darüber informiert, dass für den Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung von Straßenbaumitteln zur Finanzierung des kommunalen Straßenbaus der maßgebliche Abrechnungszeitraum bis zum 31. Dezember 2020 verlängert wird.

Turmschanzenstraße 30
39114 Magdeburg

TEL.: (0391) 567 - 75 00
FAX: (0391) 567 - 75 59

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Vor diesem Hintergrund bin ich damit einverstanden, dass für alle Bauvorhaben entsprechend nachstehender Ausführungen verfahren wird:

1. Die Landkreise und kreisfreien Städte berichten den Stand der Baumaßnahmen und der Mittelverwendung in Listen- oder Tabellenform bis zum 30. Juni 2020 gegenüber dem Landesverwaltungsamt. Dabei wird nach abgeschlossenen und abgerechneten sowie noch nicht abgerechneten Maßnahmen unterschieden.
2. Für die nicht vollständig abgerechneten Maßnahmen erklärt der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, dass die Zuweisungen zweckentsprechend für kommunale Straßenbaumaßnahmen eingesetzt wurden. Diese Erklärung wird vom Rechnungsprüfungsamt bestätigt.
3. Mit Hinweisen zu den Gründen, warum der Abschluss der Baumaßnahmen noch nicht möglich ist, werden voraussichtliche Termine für die nachzureichenden Nachweise avisiert.
4. Vorbehaltlich des später zu führenden abschließenden Nachweises genehmigt das Landesverwaltungsamt die Fristverlängerung zunächst bis zum 31. Dezember 2020 und nimmt die berichtete zweckentsprechende Mittelverwendung dem Grunde nach zustimmend zur Kenntnis.

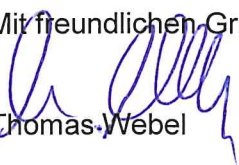
Den von Ihnen unterbreiteten Verfahrensvorschlägen wird insoweit Rechnung getragen.

Gleichwohl bleibt die gemäß § 10 Abs. 3 der „Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Finanzierung von Investitionen des kommunalen Straßenbaus“ benannte Vorlagefrist für die Verwendungsnachweise zum 30.06.2020 grundsätzlich bestehen.

Das LVwA werde ich über die vorstehende Verfahrensweise entsprechend unterrichten.

Ich hoffe, mit meinen Ausführungen Ihrem Anliegen entsprochen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Weibel

Anlage